

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Landwirtschaft Aargau

20. September 2021

---

**Witterungsbedingte Ausnahmeregelungen 2021 bei der Nährstoffbilanz und der GMF-Bilanz**

---

Wegen den extremen Witterungsverhältnissen mit Hagel, enormen Regenmengen, vernässten Böden und Überschwemmungen können im Jahr 2021 die nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen aufgrund "höherer Gewalt" geltend gemacht werden.

**Vorgehen Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz)**

1. Alle im Kalenderjahr 2021 getätigten Grundfutterzu- und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suisse-Bilanz 2021 im Sinn der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suisse-Bilanz Formular B).
2. Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wurde, ist in der Suisse-Bilanz 2021 als Silomais zu erfassen.
3. Da die Punkte 1 und 2 zu tieferen eigenen Grundfuttererträgen in der Suisse-Bilanz 2021 führen und dadurch der Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche kleiner wird, darf in der Suisse-Bilanz 2021, im Sinn einer ausserordentlichen Korrektur, **ein fiktiver Grundfutterverkauf aufgrund "höherer Gewalt"** (Formular B) eingesetzt werden.
4. Dieser fiktive Grundfutterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der **Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suisse-Bilanzen der Jahre 2019 und 2020. Der fiktive Grundfutterverkauf ist im Formular B der Suisse-Bilanz als separate Zahl einzufügen und entsprechend zu bezeichnen.**
5. Mit dem Vorgehen unter Punkt 1 bis 4 ist gewährleistet, dass auch bei ausserordentlichen Futterzukaufen im Jahr 2021 der gleiche Nährstoffbedarf pro Hektar düngbare Fläche in der Suisse-Bilanz 2021 ausgewiesen werden kann wie im Durchschnitt der Jahre 2019 und 2020.

**Vorgehen GMF-Futterbilanz**

1. Die GMF-Futterbilanz 2021 muss mit der Grundfutterproduktion in der Suisse-Bilanz 2021 (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfahren, gleich grosser fiktiver Grundfutterverkauf, gleiche Ertragsniveaus der einzelnen Wiesentypen sowie bei Silomais und Futterrüben). Ziel ist zu überprüfen, ob die Bedingungen in einer normalen Situation erfüllt sind. Die Zufuhr muss sauber dokumentiert und die fiktive Wegfuhr entsprechend bezeichnet werden.
2. Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z.B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV Anhang 5, Ziffer 1.1 zu finden. **Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden.**
3. Der Kraffutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.
4. Die zuständigen kantonalen Stellen überprüfen die GMF-Futterbilanzen 2021 normal im Jahr 2022.

Die Meldepflicht für das Geltend machen von "höherer Gewalt" entfällt. Der Schaden muss jedoch gut dokumentiert werden, damit bei einer allfälligen Kontrolle überprüft werden kann, ob sich die Ausnahmeregelung auf die Wetterereignisse 2021 zurückführen lässt.

Weitere Auskunft erteilt Ihnen gerne:

Christoph Ziltener, [christoph.ziltener@ag.ch](mailto:christoph.ziltener@ag.ch), 062 835 27 95

Erich Huwiler, [erich.huwiler@ag.ch](mailto:erich.huwiler@ag.ch), 062 855 86 81